

Hinweise für die Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen

Eine „De-minimis“-Beihilfe ist nach der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006¹ eine staatliche Zahlung an ein Unternehmen von bis zu 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren.

Für diese Zahlungen gilt die Erleichterung, dass sie nicht bei der Europäischen Kommission vorab zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Die Kommission geht wegen der geringen Höhe der Zahlungen davon aus, dass sie den gemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen, so dass keine Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages vorliegt.

Nach der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden aber verpflichtet, sich vor Gewährung der „De-minimis“-Beihilfe zu vergewissern, dass der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen, den das Unternehmen in den betreffenden drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR nicht überschreitet.

Hierzu muss von dem begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorgelegt und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen überprüft werden.

Neu ist das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Information des Empfängers über Art und Höhe der beabsichtigten Zahlung (vgl. Artikel 3 Abs. 1 der o.g. Verordnung): Um dem Unternehmen die Erstellung der Übersicht zu erleichtern, muss die Behörde das Unternehmen **vorab schriftlich** darauf hinweisen, dass es eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten soll. Weiterhin muss die Behörde dem Unternehmen **schriftlich** die **voraussichtliche Höhe der Beihilfe** (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitteilen.

Bei Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen ist dem Antragsteller / Zuwendungsempfänger die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der EU-Kommission durch entsprechende Angaben im Förderantrag bzw. durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

Die Angaben des Zuwendungsempfängers sind vor Bewilligung von der Behörde auf Plausibilität zu prüfen.

Angaben im Zusammenhang mit dem Förderantrag

Alle derzeit beantragten und alle dem Antragsteller innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre gewährten „De-minimis“-Beihilfen sowie alle sonstigen Förderungen (z.B. FuE-Förderung, die nicht zugleich eine „De-minimis“-Beihilfe darstellt) in dem in Rede stehenden Bereich sind, unabhängig vom Beihilfegeber bzw. sonstigem Förderer, nach Antrags- und ggf. Bewilligungsdatum sowie Höhe abzufragen.

Zu diesem Zweck übersendet der ZG die schriftliche Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Beihilfe, gleichzeitig mit dem Vordruck der Erklärung zum Antrag an den ZE. Die Erklärung zum Antrag ist vom Antragsteller ausgefüllt zurückzusenden. Zusätzlich sind dem ZG alle innerhalb des in Rede stehenden Zeitraumes bereits erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen vorzulegen.

¹ Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.